

mit Landgemeindebezirken verbundenen Kammer- und Rittergüter nachstehenden Bestimmungen, die hiermit an die Stelle der von Unserer Regierung unter dem 2. Dezember v. J. wegen desselben Gegenstands ergangenen instruktiven Vorschriften treten, Unsere landesherrliche Befähigung ertheilt:

1.

Die Handhabung der Polizei innerhalb der zu solchen Kammer- und Rittergütern gehörigen Gebäude, Gehöfte und Grundstückskomplexe, liegt nicht den Gemeindevorständen ob, sondern unmittelbar den Landratsämtern.

2.

Den Gemeindevorständen bleibt die Befugniß und Verpflichtung, zur Entdeckung von Verbrechen und bei gemeingefährlichen Ereignissen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte jedergelt einzuschreiten und in Abwesenheit des vorgesetzten Landraths auch hinsichtlich der gedachten Grundbesitzungen und ihrer Inhaber die nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen.

3.

In Betreff der Beitragspflicht der Kammer- und Rittergüter zu Unterhaltung der polizeilichen Anstalten und Einrichtungen bewendet es bei den zeitlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Schloß Osterstein, am 2. Juni 1858.

(L.S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

6) Ministerialbekanntmachung vom 2. Juni 1858, den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einer- und Persien andrerseits unterm 25. Juni 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrags betr.

Höchstem Befehle zu Folge wird der Freundschafts- und Handelsvertrag, welcher neuerlich zwischen den Zollvereinsstaaten und Persien geschlossen worden, nachdem in Aus-